



# Satzung

(Stand: 12.09.2018)

## Präambel

Ausgehend von dem Bemühen, in jedem Menschen ein Geschöpf und Ebenbild Gottes zu sehen, stehen die Stärkung und Weiterentwicklung der individuellen Persönlichkeit der Kinder und das Ausloten ihrer Möglichkeiten im Mittelpunkt.

Diesem Bemühen liegt ein umfassender christlich geprägter Bildungsbegriff zugrunde, der den Menschen in seiner Gesamtheit wahrnimmt, anerkennt und fördert, der den Zusammenhang von Lernen, Wissen, Können, Wertebewusstsein und Handeln im Horizont sinnstiftender Lebensdeutungen meint und die Frage nach Gott für unabdingbar hält.

Mit dem Bewusstsein, dass Bildung nur in einer Schule gelingen kann, die sich als Erfahrungsraum versteht und die einen Ethos verkörpert, unterstützt der Verein die reformpädagogischen Strukturen der Heinrich-Albertz-Schule.

Der Verein verfolgt das Ziel, den auf das Evangelium von Jesus Christus gegründeten Geist der Schule durch christlich-verantwortliches Handeln aller Beteiligten mit Leben zu füllen und im Schulalltag wirksam werden zu lassen.

## Anmerkung

Um der Lesbarkeit und Verständlichkeit willen werden die im Folgenden genannten Ämter und Personen nur männlich bezeichnet. Natürlich ist jeweils die weibliche Form ebenfalls gemeint.

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Heinrich-Albertz-Schule e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. VR 200 237 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Salzgitter.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist gemäß §52 Abs. 2 Nr. 7 AO die Förderung der Erziehung und Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung einer für alle offenen evangelischen Schule mit dem Namen „Heinrich-Albertz-Schule“ in Salzgitter, sowie durch die Erbringung von Fort- und Ausbildungsleistungen und anderen Leistungen, die die Umsetzung der Pädagogik nach dem Schulcurriculum „Der Calbechter Plan“ unterstützen. Die Leistungen können in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten erbracht werden. Weiterhin ist eine Beteiligung an anderen Trägern möglich, die diese Ziele verwirklichen.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei eventuellen Aufwandsentschädigungen werden die allgemein gültigen Sätze zugrunde gelegt.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

#### **§4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. August.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere Eltern der die Schule besuchenden Kinder Mitglieder werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum 31.07. des Jahres bei vierwöchiger Kündigungsfrist.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft bestätigt.

#### **§6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand.

#### **§7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder, im Verhinderungsfall, von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Bekanntgabe der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (2) Mitglieder des Vereins können bis 7 Tage vor der Sitzung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung von dem Vorstand und die Entlastung des Vorstandes
  - b. Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - c. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - e. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes (gemäß §5 Absatz 4)
  - f. Bestellung einer staatlich anerkannten Rechnungsprüfung
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks fordern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsände-

rungen und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der vorgesehenen Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die anstehende Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins soll aus mindestens fünf und höchstens neun Personen bestehen. Juristische Personen bestimmen im Falle ihrer Wahl jeweils eine Person, die sie im Vorstand vertritt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und maximal fünf Beisitzern. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist qua Amt einer dieser fünf Beisitzer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes, im Falle von juristischen Personen deren Vertreter, müssen der evangelischen Kirche angehören.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Änderungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (5) Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen oder berufen. §7 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

### **§9 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge stunden. Der Vorstand hat darüber in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§10 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren.
- (2) Diese haben die Aufgabe, das jeweilige Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen.
- (3) Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist schriftlich Bericht zu geben. §7 (3) f bleibt unberührt.

### **§11 Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Schultiftung in der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§12 Datenschutzerklärung**

- (1) Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(2) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

(3) Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen.

(4) Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

(5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

(6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

### §13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2018 in Kraft.

Salzgitter, 12.09.2018

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vorsitzende\*r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vorstandsmitglied)